

Das responsum der Glaubenskongregation zur Ordinationsfrage und eine theologische Replik

Von Leo Scheffczyk, München

Die beiden lehramtlichen Stellungnahmen bezüglich der Nichtzulassung von Frauen zur Priesterweihe (das Apostolische Schreiben »Ordinatio Sacerdotalis« [OS] vom 22. Mai 1994 und die »Antwort der Glaubenskongregation auf einen Zweifel in bezug auf die Lehre des Apostolischen Schreibens »Ordinatio Sacerdotalis« vom 28. Oktober 1995) haben in der Kirche (zupal in den deutschsprachigen Ländern) ein lebhaftes Echo ausgelöst, das freilich (wie heute beinahe üblich) zwispältig ausfiel. Dem erstgenannten Dokument und den kritischen Reaktionen darauf wurde in dieser Zeitschrift bereits eine einläßliche Untersuchung gewidmet¹. Sie gelangte zu dem Schluß, daß trotz der hohen theologischen Qualifikation des Lehrschreibens als »sententia ab omnibus Ecclesiae fidelibus definitive tenenda« viele Kirchenglieder, Laien wie Theologen, unter Beharren auf der »eigenständigen Bezeugungsinstantz der Theologie« und dem anders orientierten »Glaubenssinn der Gläubigen« der päpstlichen Entscheidung widersprachen bis hin zur gänzlichen Ablehnung. Auf die dadurch entstandene Glaubenssituation eingehend, folgerte der Verfasser, daß der Dissens gegen eine irreformable, als de fide zu qualifizierende Lehre auf eine glaubensgefährdende Bewegung in der Kirche hindeute², deren Ernst nicht zu verkennen ist.

Inzwischen hat durch den obengenannten Entscheid der »Kongregation für die Glaubenslehre« in dem »Responsum ad dubium circa doctrinam in Epist. Ap. »Ordinatio Sacerdotalis traditam« die Situation nochmals eine Verschärfung erfahren, nicht zuletzt durch das deutsche »Kirchenvolksbegehren«, in dem der »Zugang der Frauen zum Priesteramt« gefordert und die Nichtzulassung als »biblisch nicht begründbar«³ bezeichnet wurde.

1) Motivation und Anliegen des responsum

Über die Motivation der Stellungnahme der Glaubenskongregation und ihre sachlichen wie personellen Hintergründe ist viel gerätselt worden⁴, was aber für den theologischen Befund, der nur aus dem Text zu erheben ist, keine Bedeutung hat. Als generelles Motiv für diesen neuerlichen Einsatz der Autorität des Lehramtes darf

¹ M. Hauke, »Ordinatio Sacerdotalis«: Das päpstliche Schreiben zum Frauenpriestertum im Spiegel der Diskussion, in: Forum Katholische Theologie 11 (1995) 270–298.

² Ebd., 296.

³ Vgl. Text des Kirchenvolksbegehrens 16. 9.–12. 11. 1995.

⁴ Vgl. dazu u.a. Kathpress-Info-Dienst Nr. 273 vom 26. 11. 1995, 4.

einfach die Tatsache des erheblichen Widerstandes gegen das Apostolische Schreiben angesehen werden, dem die Glaubenskongregation begeben wollte.

Sie tut es in konzentrierter Weise, indem sie aus den vielfach erhobenen Einwänden den schlechthin entscheidenden Punkt heraushebt und als *dubium* in die Frage faßt, ob die in OS vorgelegte Lehre von der Nichtzulassung der Frau zum Priestertum »sich auf das *depositum fidei* erstreckt« (*pertinens ad fidei depositum intelligenda sit*). An dieser Stelle setzte nämlich in der Diskussion die Frage an, ob die in OS vorgetragene Lehre, die schon vom Papst als nicht lediglich von disziplinärer Bedeutung⁵ gekennzeichnet wurde, auch wirklich auf die Offenbarung zurückgehe. Das Dokument der Glaubenskongregation bejaht diese Frage (»affirmative«) und fügt bekräftigend hinzu: »in verbo Dei scripto fundata«. Dies sagt, daß die Lehre im geschriebenen Gotteswort gründet. Darüber hinaus zieht die Erklärung das Traditionsargument heran und stellt fest, daß die betreffende Lehre »in der Tradition der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewendet wurde« und somit »vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt unfehlbar (*Lumen Gentium*, 25) vorgelegt ist«. Dementsprechend hat der Papst »in Ausübung des ihm eigenen Amtes, die Brüder zu stärken«, diese Doktrin nochmals »förmlich deklariert«, »wobei er ausdrücklich hervorhob«, daß das, »was immer, überall und von allen festzuhalten ist, sich auch auf das *depositum fidei* erstreckt«. Damit ist der Offenbarungscharakter dieser Lehre festgestellt und der geforderte Assens als Glaubenzustimmung zu verstehen.

Freilich ist gegen diese Schlußfolgerung rein theoretisch der Einwand möglich, daß einmal von dieser Lehre gesagt wird, sie sei in der Hl. Schrift und also im *depositum fidei* gegründet, daß zum anderen aber nur von einem »*pertinere*«, einem Sich-Erstrecken auf das *depositum fidei*, die Rede ist. Daraus könnte entnommen werden, daß hier nur eine Beziehung dieser Lehre zur Offenbarung gemeint sei, daß also nur eine sogenannte mittelbare Offenbarung vorliege, die zum bloß indirekten Gegenstand des Lehramts zu rechnen sei, weil sie nicht ohne einen aus der Vernunft kommenden, erweiternden Untersatz zur Geltung gebracht werden könne. Der offbarungsgemäße Obersatz könnte dann (im Anschluß an OS) heißen: »Christus hat nur Männer zu Aposteln berufen«. Der vernunftgemäße Untersatz könnte dann in die Form gefaßt werden: »Bischöfe und Priester allein stehen in der Nachfolge der Apostel«. Das ergäbe eine »theologische Konklusion«, die an sich nicht als Offenbarungswahrheit zu werten und deshalb auch nicht mit »göttlichem Glauben« anzunehmen sei.

Aber diese hier fingierte Ableitung trifft in Wahrheit nicht zu; denn die als »Untersatz« ausgegebene These ist keine echte Erweiterung der Offenbarungswahrheit. Sie ist im Grunde selbst schon in der Schrift enthalten, was in OS durch die Hinweise auf die »göttliche Verfügung« und die »Festlegung«⁶ der dem Mann vorbehaltenen Ordination durch Christus angedeutet ist. Im übrigen kann auch das »*pertinere*« sachgemäß mit »zukommen« oder »angehören« wiedergegeben werden. Will man die Aussagen über das »Verwurzeltein« (»*fundata*«) und das »Sich-Erstrecken« auf die

⁵ OS, 4.

⁶ OS, 2.

Offenbarung trotzdem im restriktiven Sinne deuten, dann bietet sich als Erklärung das Einschlußweise-Enthaltensein in der Offenbarung an, das dann durch die hochveranschlagte Kraft der Tradition zur Explizierung gelangt.

Der in diesem Zusammenhang ebenfalls unternommene Versuch, die vom Gläubigen geforderte Zustimmung zu OS nur als einen Akt der »fides ecclesiastica« zu deklarieren, ist mit dem Gesagten bereits widerlegt. Man kann hier auch nicht mit dem Gegensatz von »tenere« und »credere« operieren, weil schon bei Vinzenz v. Lerin, dessen Autorität im Hintergrund steht, beide Termini nahezu identisch gebraucht werden: »... curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est«⁷.

Zu der anderen, nach dem Erscheinen von OS aufgekommenen Frage bezüglich der Unfehlbarkeit der päpstlichen Entscheidung nimmt das responsum direkt keine Stellung, so daß eine Ergänzung angebracht erschien, die in dem Drei-Sterne-Artikel des *Osservatore Romano* vom 28. 11. 1995 gegeben wurde⁸. Sie stellt klar, daß es sich beim Entscheid des Papstes um einen »Akt des ordentlichen päpstlichen Lehramtes« handelt, »der in sich selbst nicht unfehlbar ist«. Allerdings heißt es auch, daß die betreffende Lehre durch ihre Fundierung im geschriebenen Gotteswort und durch ihre beständige Bewahrung und Anwendung in der Tradition der Kirche als vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt unfehlbar vorgelegt angesehen werden muß. Die neuerliche Stellungnahme des Papstes ist demnach nur eine formelle Erklärung und ausdrückliche Verkündigung dessen, was (nach Vinzenz v. Lerin) »immer, überall und von allen festgehalten worden ist«. Es ist eine Bestätigung der Unfehlbarkeit des allgemeinen Lehramtes, ohne selbst ein unfehlbares Urteil zu sein, eine Unterscheidung, deren Grund wohl nicht überall gleich verstanden wurde.

2) Ein theologischer Einspruch

Der Widerspruch aus den Reihen der Laien, Priester und Theologen auch gegen den Erlaß der Glaubenskongregation blieb nicht aus. Der stark beanspruchte Traditionsbeweis wurde als »Vergötzung des Argumentes ›Geschichte«« diffamiert⁹. Von einem bekannten Fachexegeten wurde das Nein der Glaubenskongregation gar als »Unsinn sondergleichen«¹⁰ apostrophiert. Von diesen Niederungen der blanken Polemik hebt sich die im folgenden zu besprechende Replik von H. Pottmeyer deutlich ab.

Unter dem ein wenig reißerischen Titel »Rede- und Denkverbote wurden nicht erlassen«¹¹ und in journalistischer Aufmachung (unter Verwendung einer Karikatur, in der eine mit einer blumenspriessenden Mitra versehene Bischöfin einen Amtskolle-

⁷ Commonitorium, c. 3.

⁸ Sulla Risposta della Congregazione per la Dottrina della Fede circa la dottrina proposta nella Lettera apostolica »Ordinatio Sacerdotalis«.

⁹ Kathpress-Info-Dienst Nr. 273, 4.

¹⁰ Konradsblatt, Freiburg: 24. 12. 95.

¹¹ Christ und Welt, Nr. 49 – 8. 12. 1995.

gen belehrt) wird in einem Interview das Dekret der Glaubenskongregation kritisch analysiert und hinterfragt. Das geschieht aber nicht so direkt und geradeheraus, daß nicht auch positive Töne und Wertungen in der Stellungnahme zum Anklang kämen, in der (wohl in leichter Persiflierung des einen dubium der Glaubenskongregation) gleich vier neue dubia aufgeführt werden. Dabei werden die beiden ersten Zweifel positiv entschieden, indem festgestellt wird, daß die nach OS (und dem Dekret der Glaubenskongregation) weitergehende Diskussion nur unter der Voraussetzung legitim sei, wenn beachtet werde, daß es sich in der Frage nicht um eine disziplinäre Angelegenheit handelt, sondern um ein Gebot Christi, das er »frei und unabhängig« erließ, das seinen Ursprung nicht dem Zufall, der Gewohnheit oder sozialen Bedingungen verdankt, sondern durch das die Kirche sich »aus Treue zum Handeln Jesu« gebunden fühlt (dub. 1). Danach wird das »wohlüberlegte Vorgehen« des Papstes gelobt, der sich auf die Ausübung seines ordentlichen Lehramtes beschränkte. Dafür wird auch der Grund benannt: Dadurch solle die weitergehende Erforschung und Erörterung der Überlieferung wie ihrer Autorität gewährleistet werden.

An sich ist die letztgenannte Begründung, genauer betrachtet, nicht treffend; denn auch unfehlbare Lehräußerungen des Papstes dürfen und müssen von der Theologie durchforscht und erörtert werden zur immer möglichen besseren Begründung der Glaubenswahrheit. Aber wie die leicht überhörbare Anspielung auf die »Autorität« der Überlieferung zeigt, soll auch diese »erörtert« und (wie die weiteren Ausführungen zeigen) hinterfragt werden, wobei freilich die oben genannten Bedingungen einer legitimen Diskussion zunächst in Geltung bleiben sollen.

In der Antwort auf den dritten »Zweifel« tritt das kritische Anliegen dieser Replik und des Einspruchs deutlich hervor, wenn gesagt wird, daß dem Zeugnis der Tradition nur dann Unfehlbarkeit zukommt, wenn es eine Lehre immer auch als endgültig vorgetragen hat. Es geht also um das volle Gewicht der Tradition, das nach dem Verfasser zu einer Zeit noch nicht gegeben sein konnte, als das Priestertum der Frau noch gar nicht zum Problem erhoben worden war. Dieses volle Gewicht wird offenbar hier der Tradition nicht zuerkannt.

Auf das letzte dubium, welches die Furcht zum Ausdruck bringt, daß bei einer solchen Mindergeachtung der Autorität der Tradition auch die Wohlüberlegtheit des Gebotes Jesu und des Tuns der Kirche in Zweifel gezogen werden könnten, gibt der Autor eine überraschende Antwort, die alles zuvor (unter 1 und 2) Gesagte faktisch aufhebt. Er erklärt, plötzlich das Symbolverständnis ins Spiel bringend: Jesus (und die Kirche) hätten sehr wohl »frei, unabhängig und wohlüberlegt« bei der ausschließlich auf Männer gehenden Wahl gehandelt, aber dabei doch die zeitlichen Kommunikationsbedingungen berücksichtigen müssen, unter denen damals allein eine männliche Symbolik der Christusrepräsentation auf Verständnis treffen konnte.

Das Argument, das leider nicht ganz luzid entwickelt ist, will offenbar erklären, daß Jesus (und nachfolgend die Kirche) diese Wahl ohne »Zwang« und »Abhängigkeit« trafen, aber sich doch den damaligen »Kommunikationsbedingungen« der Symbolverwendung anpassen mußten. Man wird hier konzedieren, daß dies nicht unter Zwang geschah, aber man wird, der Logik des Ansatzes folgend, hinzufügen

müssen, daß es sich um eine in der Zeitsituation liegende, innerlich notwendige Anpassung handelte, welche die Einführung des männlichen Priestertums bestimmte. Davon aber ist das Argument von der sozialgeschichtlichen Begründung und Abhängigkeit des männlichen Priestertums nicht weit entfernt. Das wird nachfolgend sogar bestätigt, wenn zum Vergleich die »heute veränderte soziale Rolle der Frau« herangezogen wird. Es geht also um die veränderte soziale Rolle der Frau damals wie heute. Daraus wird dann der in Frageform gekleidete Schluß gezogen, »ob eine Veränderung der sozialen Rolle der Frau, die ihrer gottgegebenen Würde entspricht, nach dem Willen Gottes auch ein neues Licht auf ihre Berufung zu kirchlichen Aufgaben wirft«. Während eingangs die Abhängigkeit Jesu von sozialen Bedingtheiten abgelehnt wurde, wird am Ende eine neue Relativierung durch das zeitbedingte Symboldenken vollzogen, so daß der Gedanke schließlich doch wieder zu einer kulturellen und soziologischen Begründung zurückläuft.

Mit der Berufung auf das sich wandelnde Symboldenken und die veränderte Rolle der Frau ist all das wieder erneuert, was OS und das responsum der Glaubenskongregation endgültig ausgeschlossen wissen wollten: die freie Diskutierbarkeit der Frage, den Zweifel an dem unfehlbaren Charakter der Lehrvorlage und den Vorbehalt gegenüber einer endgültigen Glaubenzustimmung.

In einer hinzugefügten »Erläuterung der Antworten« wird merkwürdigerweise das mit dem veränderten Symboldenken begründete Gegenargument nicht mehr genannt. Es wird nur in nochmaliger Wiederholung auf den Unterschied zwischen ordentlichem (beim Papst nicht unfehlbaren) und außerordentlichem Lehramt hingewiesen und auf das Kriterium der »qualifizierten Einhelligkeit« der Tradition¹². Des weiteren wird auch zugegeben, daß die Tradition (gemäß den drei Grundsätzen des Vinzenz v. Lerin) an sich beweiskräftig ist. Weil aber die Deklaration des Papstes nicht unfehlbar ist (was sofort als Fehlbarkeit ausgelegt wird, ohne Berücksichtigung des Wesens und der Würde des »authentischen« Lehramtes), muß ein weiteres Fragen um die Autorität der zweitausendjährigen Überlieferung erlaubt sein.

Es hat freilich zu erfolgen unter »Beachtung« des ordentlichen Lehramtes des Papstes. Aber »Beachtung« ist gewiß nicht dasselbe wie das vom Papst und der Glaubenskongregation geforderte definitive Festhalten an einer Offenbarungswahrheit. Damit ist die Frage einem weitergehenden Disput überlassen, bei dem das Hauptgewicht auf dem relativistischen Argument von der sich ändernden Symbolbedeutung und der »Veränderung der sozialen Rolle der Frau« liegen muß.

¹² Was die Forderung nach der »formalen Ausdrücklichkeit der Überlieferung« angeht, die danach mit dem Kanon des Vinzenz von Lerin (»immer«, »überall« und »von allen«) zusammengebracht wird, so erscheint sie unrealistisch. Sie kann nicht im absoluten und expliziten Sinn verstanden werden, so als ob die Tradition keinerlei Entwicklung in der Stärke der Ausdrücklichkeit durchlaufen haben könnte, die erst an einem bestimmten Punkte zur vollen kirchlichen Explikation gelangte. Sonst wäre keine Dogmenentwicklung möglich und der Lerinsche Grundsatz vom Wachstum der »intelligentia, scientia, sapientia« wäre preisgegeben. Auch der »Kanon« des Vinzenz von Lerin ist mit den angeführten drei Merkmalen nicht kopulativ, sondern distributiv zu verstehen.

3) Zur Kritik der Replik

Bei aufmerksamer Lektüre dieser Replik kann wohl nicht verborgen bleiben, daß der Argumentationsgang in sich unausgewogen und widersprüchlich ist. Einmal werden das Gebot Christi und die Treue der Kirche zu diesem Gebot anerkannt und damit die Berechtigung der Nichtzulassung der Frau bestätigt, zum anderen wird von einem »neuen Licht auf ihre Berufung« gesprochen, was doch eine Aufhebung dieses Gebotes nahelegt; einerseits wird dieses Gebot als frei von allen sozialen Bedingungen deklariert, andererseits wird es als abhängig vom zeitlichen Symbolverständnis und den »Kommunikationsbedingungen« dargestellt¹³; anfangs wird die Autorität des Traditionszeugnisses wegen des Fehlens des Merkmals der Endgültigkeit in Frage gestellt, danach wird zugegeben, daß die Tradition allen drei Geltungskriterien gerecht wird, obwohl schließlich ihr Verpflichtungscharakter doch wieder offengehalten wird.

Der tiefste Grund dafür liegt nach dem Autor in der nicht unfehlbaren Stellungnahme des Papstes, die nach dieser Interpretation offenbar den Zweifel nicht behebt. Nach dieser Auffassung besteht das von der Glaubenskongregation ausgeräumte *dubium* weiter. Die programmatische Überschrift »Rede- und Denkverbote wurden nicht erlassen« kann dann nur als Aufforderung zur Fortführung der Diskussion mit dem Ziel einer neuen Sicht der Frau »im Licht auf ihre Berufung zu kirchlichen Aufgaben« sein. Es ist das für die heutige Theologie charakteristische Beweisverfahren, die Aversion gegen das kirchliche Lehramt mit einem künstlichen Geflecht von Zustimmung und Ablehnung zu überdecken, so daß im Bedarfsfall auch auf die positiven Momente verwiesen werden kann, die Gesamttendenz und das Endergebnis aber doch auf eine Weigerung hinauslaufen.

Das Widersprüchliche dieser Ablehnung kommt vor allem in der Aufrichtung des Gegensatzes von nicht unfehlbarem ordentlichem päpstlichem Lehramt und (vorübergehend) anerkannter unfehlbarer Vorlage durch die Glaubenstradition der Kirche zum Vorschein. Dagegen wäre zu fragen, warum der Theologe, der hier die Authentizität des ordentlichen päpstlichen Lehramtes nicht bedenkt, sich dann nicht an die Unfehlbarkeit der Lehrverkündigung durch die Tradition hält, die er im Vorbeigehen selbst zugibt. Der hier auftretende Widerspruch ist allerdings dann lösbar, wenn man annimmt, daß die Zustimmung zur unfehlbar sprechenden Tradition eben auch nicht ganz vorbehaltlos und ungebrochen ist, was in *dubium* 3 zum Vorschein kommt.

So kann das Endurteil über diese sehr diffizil angelegte Replik wohl nur dahin lauten, daß hier unter Aufwand mancher theologischer Subtilität das Anliegen der

¹³ Auch hierzu wäre zu sagen: das zur Stützung des Arguments von den wechselnden »Kommunikationsbedingungen eines Symbols« herangezogene Zitat aus der Erklärung der Glaubenskongregation »inter insigniores« (vom 15. Oktober 1976) nr. 4 sagt nichts über einen Wandel der Kommunikationsbedingungen (und damit der Symbole), sondern betont im Gegenteil, daß »die wesentlichen Elemente« einer Symbolik, »ihre sakramentale Bezogenheit auf die grundlegenden Ereignisse des Christentums und auf Christus selbst« nicht abgeschafft werden können.

beiden lehramtlichen Entscheidungen unterlaufen ist. Für den auf einer »mittleren« theologischen Ebene stehenden Leser muß die Stellungnahme als ein Freibrief für eine ungebundene Diskussion empfunden werden, in der unter der Fülle von Gegenargumenten auch die Stimme des Papstes »Beachtung«, aber nicht Zustimmung »einfordern kann«.

Wenn man bedenkt, daß in dieser Replik das eigentliche Gegenargument aus dem nicht unfehlbaren Spruch des Papstes hergeleitet ist, wird man die unter den Gläubigen jetzt vielfach gestellte Frage verstehen, warum der Papst das unfehlbare Traditionszeugnis nicht mit einem ebensolchen eigenen unfehlbaren Urteilsakt zusammenbrachte und ihm so die höchstmögliche Gewißheit verlieh. Die Voraussetzungen dafür scheinen durchaus vorhanden gewesen zu sein: die Berufung auf das ihm eigene Petrusamt, die universale Adressierung an den Weltepiskopat, die definitive Verpflichtung der Gläubigen.

Man darf annehmen, daß diese letzte Steigerung des Gewißheitsgrades im Vertrauen auf das unerschütterliche Traditionsargument nicht vorgenommen wurde, das an sich schon überzeugen müßte. Dahinter stand möglicherweise auch die Erkenntnis, daß sonst bei den vielen in der Kirche bestehenden Streitfragen immer wieder nach dem unfehlbaren Spruch des Papstes gerufen werden würde, was den nun einmal exzeptionellen Charakter des Einsatzes der päpstlichen Unfehlbarkeit schmälern könnte. Deshalb ist mit dem hier eingehaltenen Verfahren dem Glauben und dem Anliegen der Gläubigen Genüge getan. Nur: Was geschieht, wenn die »antikirchliche Orthodoxie« immer stärker wird und vielleicht gar einmal (in einer Teilkirche) obsiegt?